

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur  
Freiraumplanung

Umweltplanung  
Landschaftsplanung

Dienstleistung  
CAD | GIS



## **Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau**

### **3. Teilfortschreibung Windkraft des Flächennutzungsplanes**

**Zusammenfassende Erklärung**

### **3. Teilfortschreibung Windkraft des Flächennutzungsplanes**

Bearbeitet im Auftrag der

Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau  
Am Rathaus 2  
66892 Bruchmühlbach-Miesau



Verfahrensbetreuung:

**ARGUS CONCEPT**  
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Gerberstraße 25  
66424 Homburg

Tel.: 06841 / 959327 0  
E-Mail: [info@argusconcept.com](mailto:info@argusconcept.com)  
Internet: [www.argusconcept.com](http://www.argusconcept.com)



Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

B.Sc. K. Magold

Stand: **28.08.2025**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<u>1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
<u>2 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG</u>	<u>1</u>
2.1 Anpassung der Ziele des Flächennutzungsplans	1
<u>3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE</u>	<u>1</u>
<u>4 ERGEBNIS DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG</u>	<u>2</u>
<u>5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG</u>	<u>3</u>

## 1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem jeweiligen Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde.

## 2 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

### 2.1 ANPASSUNG DER ZIELE DES FLÄCHENNUTZUNGSPRENS

Der Flächennutzungsplan enthält für die Flächen des Projekts der Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau (Bereich Martinshöhe und Bereich Gerhardsbrunn) folgende Darstellungen:

- Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB.
- Fläche für Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB

## 3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz 2004 weist für die Gemarkung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach – Miesau ein Vorranggebiet Windenergienutzung zwischen Lambsborn und Rosenknopf sowie mehrere sogenannte ausschlussfreie Gebiete aus. Im Zuge der Fortschreibungen des ROP bis zum Jahr 2018 kam ein weiteres Vorranggebiet Windenergie südlich Martinshöhe dazu. Dieses ist im bisherigen FNP noch nicht berücksichtigt. Die Ausschlussgebiete für Windenergie wurden über das Landesentwicklungsprogramm IV neu definiert.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach – Miesau vom 11. August 2011 mit der Teilfortschreibung Windkraft vom Dezember 2013 weist aktuell zwei Sonderbauflächen für Windenergie aus (Konzentrationszonen).

Diese interkommunalen Flächen befinden sich zum einen in Lambsborn und Martinshöhe und zum anderen in Langwiesen und Gerhardsbrunn. Beide Flächen sind voll genutzt und es wurden in der Vergangenheit insgesamt 15 Windenergieanlagen realisiert. Im Windpark Lambsborn / Martinshöhe wurden sieben Anlagen auf der Gemarkung Lambsborn und drei Anlagen auf der Gemarkung Martinshöhe errichtet (Inbetriebnahme: 2007). Im Windpark Langwiesen / Gerhardsbrunn wurden insgesamt 5 Anlagen realisiert. Davon vier auf der Gemarkung Langwiesen (Inbetriebnahme eine in 2017, zwei in 2019 und eine in 2020). Darüber hinaus befindet sich eine ältere Windenergieanlage in Martinshöhe außerhalb der Flächennutzungsplanflächen, da diese bereits 1997 genehmigt wurde, als der Flächennutzungsplan noch nicht fortgeschrieben war und es dementsprechend noch keine Konzentrationszonen gab.

Die Ausweisung der Flächen entwickelt eine Ausschlusswirkung, wodurch alle sonstigen Bereiche in der Verbandsgemeinde planungsrechtlich nicht für weitere Windkraftstandorte zur Verfügung stehen.

Angesichts geänderter energiepolitischer Rahmenbedingungen ist es auch in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach – Miesau erforderlich, die hier vorhandenen sehr guten Windkraftpotentiale weiter zu nutzen und damit Planungsrecht für weitere Flächen zu schaffen und den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde fortzuschreiben bzw. teilzuändern.

Aus diesem Grund hat sich die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach - Miesau dazu entschlossen in Anwendung des § 245e Abs. 1 BauGB weitere Bereiche für die Nutzung von Windenergie in Erweiterung der beiden o.g. Flächen Lambsborn / Martinshöhe und Langwieden / Gerhardsbrunn in den Flächennutzungsplan aufzunehmen (isolierte Positivplanung). Die isolierte Positivplanung fußt dabei auf einer Potentialanalyse der Fa. Prokon, die in Kapitel 6.9 „Prüfung von Planungsalternativen“ zusammengefasst dargestellt wird.

Mit der Neueinführung des § 245e BauGB ermöglicht der Gesetzgeber zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Das Instrument wurde zur Verfügung gestellt, um die Aufnahme zusätzlicher Flächen unabhängig von einer Gesamt-fortschreibung einer bestehenden kommunalen Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu ermöglichen.

Der § 245e Abs. 1 BauGB umfasst konkret die Möglichkeit, dass von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden kann, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 % der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.

In der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach – Miesau fällt die Bilanz der 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Windenergie wie folgt aus:

- Lambsborn / Martinshöhe:
  - Derzeit im FNP: 59 ha
  - Geplant im neuen FNP: 15,7 ha
  - Summe: 64,7 ha
- Gerhardsbrunn:
  - Derzeit im FNP: 49 ha
  - Geplant im neuen FNP: 7,4 ha
  - Summe: 56,4 ha

Die Grundzüge der Planung werden durch die vorliegende Positivplanung unter Einhaltung der Regelvermutung von 25 % nicht berührt, da die vorgesehenen Positivflächen eine Gesamtgröße von 23,1 ha aufweisen. Im bisherigen Flächennutzungsplan waren 108 ha Flächen für die Windenergie dargestellt. Mit einer zusätzlichen Ausweisung von 21,3% an Flächen wird damit die 25% des § 245e Abs. 1 BauGB unterschritten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend um sog. Rotor-Out-Flächen handelt, d. h. der Rotor einer Windenergieanlage darf über die Grenze der einzelnen Änderungsbereiche der FNP-Teiländerung hinausreichen. Mast und Nebengebäude sind jedoch nur innerhalb der einzelnen Änderungsbereiche zulässig.

#### 4 ERGEBNIS DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der „3. Teilfortschreibung Windkraft des Flächennutzungsplanes“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024 statt. In diesem Zeitraum wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben, die sich auf abwägungsrelevante Inhalte der Flächennutzungsplanteiländerung bezogen.

Die Öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanteiländerung „3. Teilfortschreibung Windkraft des Flächennutzungsplanes“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 10.03.2025 bis zum 11.04.2025 statt. In diesem Zeitraum wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben, die sich auf abwägungsrelevante Inhalte der Flächennutzungsplanteiländerung bezogen.

Am 04.01.2024 wurden die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden erstmals angeschrieben und hatten gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren) bis zum 09.02.2024 Gelegenheit sich zur „3. Teilstudie Windkraft des Flächennutzungsplanes“ zu äußern, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. §2 Abs. 4 BauGB. Von der Öffentlichen Auslegung wurden die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 06.03.2025 benachrichtigt. Ihnen wurde eine Frist bis zum 11.04.2025 zur Stellungnahme eingeräumt.

Im Zuge der Beteiligungsverfahren zur Flächennutzungsplanteiländerung kristallisierten sich besonders die Themenbereiche Naturschutz und Infrastruktur heraus.

## 5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Im Rahmen ihrer Abwägung hat die Gemeinde sich dabei auch mit den Gründen auseinandergesetzt, die möglicherweise gegen die Realisierung der FNP-Teilstudie sprechen. Im Zuge dieser Abwägung kommt die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau aus folgenden Gründen zu dem Ergebnis die 3. Teilstudie Windkraft des Flächennutzungsplanes zu realisieren:

- **Klimaschutz und Energiewende:** Die Ausweisung von Konzentrationszonen dient der Umsetzung der nationalen und landesweiten Ausbauziele für erneuerbare Energien. Sie leistet einen direkten Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Minderung und zur Erreichung der Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene.
- **Rechtssicherheit und Steuerung:** Durch die Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergie wird dem Gebot der Steuerung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) entsprochen. Die Planung verhindert eine ungesteuerte Entwicklung im Außenbereich und erhöht die Rechtssicherheit gegenüber möglichen Einzelvorhaben.
- **Berücksichtigung von Schutzgütern:** Die Flächenauswahl erfolgte unter Berücksichtigung von Siedlungsabständen, Natur- und Landschaftsschutz, Forst- und Landwirtschaft, Wasserwirtschaft sowie militärischen und technischen Belangen. Eingriffe wurden minimiert und durch geeignete Standortwahl gesteuert.
- **Anschlussfähigkeit an Raumordnung:** Die dargestellten Flächen orientieren sich an den Vorrangkulissen der 4. Teilstudie des ROP IV Westpfalz und entsprechen den landesplanerischen Zielvorgaben (u. a. Z 163h LEP IV).
- **Abstimmung mit Trägern öffentlicher Belange:** Die Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren wurden berücksichtigt und in die Planung eingearbeitet, ohne dass wesentliche Zielkonflikte unlösbar wären.

Aufgestellt: Homburg, den 28.08.2025

ARGUS CONCEPT GmbH

Kilian Magold